



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten § 148a, § 148b und § 148c folgende Bezeichnung:  
„§ 148a Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22“  
„§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfung“  
„§ 148c Notenbildung in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23“
2. § 148a erhält folgende Fassung:

### **„§ 148a**

#### **Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22**

„(1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb eines Schulabschlusses im Schuljahr 2021/22 erforderlich ist, können Prüfungen auch an Samstagen und an Ferientagen einschließlich schulbezogener beweglicher Ferientage durchgeführt werden.

(2) Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Prüflinge sowie der Prüferinnen und Prüfer zwingend erforderlich ist, können mündliche Prüfungen auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht.“

3. § 148b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 148b Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2021/22 teilweise oder ganz ohne Abschlussprüfung“
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21“ ersetzt durch die Worte „im Schuljahr 2021/22“.
4. § 148c wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 148c Notenbildung in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23“

- b) Die Worte „im Schuljahr 2021/22“ werden durch die Worte „in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

### **Begründung:**

Mit Beginn der Herbst- und Wintermonate 2021 ist die Zahl der COVID-19-Infektionsfälle in Deutschland sehr stark angestiegen. Mittlerweile befinden sich Deutschland und auch Schleswig-Holstein in einer fünften durch die Omikron-Variante des Coronavirus geprägten Infektionswelle. Seit Oktober 2021 und besonders seit dem Auftreten der neuen Omikron-Variante hat sich der 7-Tage-Inzidenzwert (RKI) in Schleswig-Holstein vervielfacht. Das Infektionsgeschehen weist eine besondere Dynamik auf, die bereits auch schon im Rest der Bundesrepublik spürbar zunimmt. Der Infektionsdruck in der Bevölkerung ist hoch.

Zwar steigt der Anteil der Bevölkerung, der entweder schon einmal infiziert war oder vollständig gegen das Coronavirus geimpft wurde. Schleswig-Holstein ist bundesweit mit führend bei der Impfquote. Auch verläuft die Kampagne zur Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) erfolgreich. Glücklicherweise deutet vieles darauf hin, dass die Omikron-Variante im Vergleich milde verläuft und auch die Hospitalisierungsinzidenz im Lande ist vergleichsweise niedrig. Jedoch ist der Anteil der nicht immunen Bevölkerung immer noch relevant groß.

Insbesondere die neue Virusvariante und die mit ihr verbundene Dynamik geben aber aktuell Anlass zu einem sorgsamem, präventiven und vorausschauendem Vorgehen, insbesondere auch im Schulbereich. Denn die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens - insbesondere auch in Beachtung der Omikronvariante - lässt sich immer noch nicht sicher vorhersagen. Gleiches gilt insoweit für die erforderlichenfalls und ggf. kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen des Infektionsschutzes in den Schulen.

Dabei bleibt es weiterhin das Ziel, in den Schulen in Abwägung mit dem Infektionsschutz so viel Präsenzunterricht wie möglich durchzuführen. Ein besonderes Augen-

merk liegt dabei gerade auch auf den Abschlussjahrgängen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler auf den Erwerb ihrer Schulabschlüsse vorbereiten und dabei auch abschlussrelevante Vornoten erzielen.

Im bisherigen Verlauf der Coronavirus-Pandemie ist es gelungen, immer mehr über das Virus und seine Infektionswege in Erfahrung zu bringen. So konnte auch das Schuljahr 2021/22 bislang grundsätzlich in durchgehendem Präsenzunterricht durchgeführt werden. Angesichts dessen ist aktuell davon auszugehen, dass die für das Frühjahr 2022 üblich vorgesehenen Abschlussprüfungen in Berücksichtigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen stattfinden können.

Eine sichere Garantie kann es dafür aber aufgrund der durchgängig andauernden Ausnahmesituation nicht geben. Sollten also bei einer weiter dynamischen Entwicklung des Pandemie-Geschehens Bedingungen ein- bzw. hinzutreten, die die Durchführung der Abschlussprüfungen doch nur in einem veränderten Rahmen, nur teilweise oder ggf. gar nicht möglich machen, müssen auch im Abschlussjahr 2021/22 entsprechende Alternativszenarien greifen. Hierfür sind in den betreffenden schulrechtlichen Vorschriften die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Es geht darum – wie schon für das Abschlussjahr 2020/21 – rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Coronavirus-Pandemie dynamisch und kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen alle Schülerinnen und Schüler ihre Schulabschlüsse in diesem laufenden Schuljahr erwerben können. Alles andere wäre nicht vertretbar.

Inhaltlich entsprechen die schulgesetzlichen Regelungen überwiegend denjenigen, die für die Schulabschlüsse 2020/21 getroffen und dabei zugleich auf diese beschränkt worden sind. Weitere Detailregelungen können bzw. müssen durch das für Bildung zuständige Ministerium in den einschlägigen schulrechtlichen Verordnungen getroffen werden.

#### Zu § 148a und § 148b im Einzelnen:

Die Regelungen in § 148a und § 148b befassen sich mit dem Erwerb von Schulabschlüssen. Es geht darum, rechtlich sicherzustellen, dass auch innerhalb der sich durch die Coronavirus-Pandemie dynamisch und ggf. kurzfristig verändernden Rahmenbedingungen ebenso im Schuljahr 2021/22 alle Prüflinge ihre Schulabschlüsse erwerben können. Ausgangslage bleibt die Durchführung von Abschlussprüfungen. Hierzu wird in § 148a ermöglicht, dass – soweit erforderlich – Prüfungen an Samstagen und an Ferientagen (inkl. bewegliche Ferientage) stattfinden können. Zugleich wird ebenso einheitlich für alle Schularten und Schulabschlüsse eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, im zwingenden Ausnahmefall mündliche Prüfungen unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchführen zu können; ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Die Bestimmungen des § 148a sollen zusammen mit weiteren spezifischen Regelungen in den schulrechtlichen Verordnungen dazu beitragen, dass unter den Ausnahmebedingungen der Coronavirus-Pandemie auch im Schuljahr 2021/22 Abschlussprüfungen durchgeführt und auf dieser

Grundlage Schulabschlüsse vergeben werden können. Soweit hierdurch Schülerinnen und Schüler Abweichungen hinzunehmen haben, die im üblichen Prüfungsverfahren ohne eine Beeinträchtigung durch die Coronavirus-Pandemie nicht gegeben wären, steht diesen individuellen Interessen das öffentliche Interesse gegenüber, für alle Prüflinge an den Schulen und in Externenprüfungen einen schuljahresbezogen ordnungsgemäßen Prüfungsdurchgang mitsamt Vergabe darauf basierender Schulabschlüsse zu gewährleisten. Die rechtlich vorgesehenen Maßnahmen werden – soweit erforderlich – durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums umgesetzt. Die Maßnahmen müssen für die Erfüllung des vorstehenden, überwiegenden öffentlichen Interesses geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ohne diese Maßnahmen kann die ernste Gefahr bestehen, dass nicht alle Prüflinge geprüft werden und damit im Schuljahr 2021/22 auch einen Schulabschluss erhalten können. Oder es müsste der gesamte Prüfungsdurchgang über das Schuljahr 2021/22 hinaus verschoben werden. Dies sind mithin Szenarien, die einerseits für die Prüflinge mit Blick auf deren weiteren Bildungsweg oder die zu treffende bzw. schon getroffene Berufswahl mit erheblich größeren Beeinträchtigungen verbunden sind. Andererseits ist auch das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens zu berücksichtigen. Insoweit geht es gerade auch im Interesse aller anderen Schülerinnen und Schüler darum, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 sicherzustellen. Denn Prüfungsressourcen (personell und sächlich) stehen nicht gesondert zur Verfügung, sondern werden im jeweils laufenden Abschlussverfahren aus den an der Schule für den üblichen Unterrichtsbetrieb vorhandenen Ressourcen entnommen. Dem gegenüber sind die Abweichungen in den Prüfungen, die auf der Grundlage des § 148a und nach den schulrechtlichen Verordnungen zulässig sein können, als gering zu betrachten. Insofern muss an dieser Stelle das individuelle Interesse des jeweiligen Prüflings zurücktreten. Gleiches gilt für die Frage, ob und ggf. inwieweit Prüflinge bei der Abschlussprüfung im Schuljahr 2021/22 auf ein für sie unverändertes Verfahren vertrauen dürfen. Hierbei geht es einerseits ebenso darum, im Rahmen der durch die Coronavirus-Pandemie gegebenen Bedingungen verhältnismäßig vorzugehen. Andererseits handelt es sich bei dem Verlauf des Pandemie-Geschehens um eine bislang auch im Schulwesen nicht bekannte, existenzielle Ausnahmesituation. Dies ist allen Prüflingen spätestens seit der erstmaligen Einstellung des Unterrichtsbetriebs ab dem 13. März 2020 und der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter den jeweils geltenden Corona-Hygienergelungen bekannt. Die Art und Weise der virusbedingten Krisensituation sowie das damit einhergehende tatsächliche Pandemie-Geschehen lassen es gegebenenfalls auch nicht zu, von Seiten der Bildungsverwaltung Rahmenbedingungen zu gestalten, die gänzlich einen üblichen Prüfungsdurchlauf sicherstellen. Gleichwohl ist gerade in diesem Schuljahr 2021/22 sehr gut ein Prüfungsdurchlauf möglich, der in rechtlicher Hinsicht (Schulgesetz, schulrechtliche Verordnungen) ohne weitgehende Abweichungen auskommt. Die mit diesem Gesetz und in den schulrechtlichen Verordnungen vorgesehenen Änderungen greifen bei ihrer Erforderlichkeit nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen des § 148b. Dort werden die grundlegenden Bestimmungen für ein Szenario getroffen, in welchem es im weiteren Verlauf aufgrund der besonderen Ausnahmesituation der Coronavirus-Pandemie doch erforderlich ist, im Schuljahr 2021/22 Schulabschlüsse teilweise oder ganz ohne (die Berücksichtigung von) Abschlussprüfungen zu vergeben. Dies umfasst auch den etwaigen Fall, dass zwar schriftliche Abschlussarbeiten tatsächlich absolviert werden, deren Ergebnisse insgesamt gleichwohl nicht berücksichtigt werden können. Der Schulabschluss wird dann auf der Grundlage von Noten zuerkannt, die in den für den jeweiligen Abschluss relevanten Fächern im schulischen Unterricht erzielt worden sind. Das sind grundsätzlich diejenigen Noten, die in der üblichen Abschlusszuerkennung als sog. Vornoten oder z.B. beim Abitur als Ergebnisse in den sog. Block I eingehen. Dabei können die Noten in denjenigen Fächern, in denen eine Prüfung hätte abgelegt werden müssen, besonders gewichtet werden; insbesondere als Leistungsergebnisse, die an die Stelle der nicht erfolgenden Prüfungsleistung treten. Sind bewertbare Ergebnisse aus teilweise durchgeführten Prüfungen vorhanden, sind diese nach den geltenden Regelungen bei der Zuerkennung des Schulabschlusses zu berücksichtigen. Schulabschlüsse, die im Schuljahr 2021/22 gemäß § 148b auf der Grundlage einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ vergeben werden, gelten nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes als durch Prüfung erworben. Im Falle einer solchen „(teilweisen) Anerkennungslösung“ kann in Externenprüfungen teilweise oder ganz auf schriftliche Prüfungen verzichtet werden. Der Schulabschluss wird – mangels berücksichtigungsfähiger schulischer Vornoten – auf der Grundlage von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen oder von nur mündlichen Prüfungsleistungen zuerkannt. Um insbesondere die Fächer der schriftlichen Prüfungen zu berücksichtigen, dürfen dabei Anzahl und Fächer von dem sonst üblichen Prüfungsverfahren abweichen. Im Ausnahmefall können mündliche Prüfungen unter Einsatz informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden; ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Die Vergabe von Schulabschlüssen auf der Grundlage des § 148b kommt nur für den Fall in Betracht, dass im Schuljahr 2021/22 aufgrund des Pandemie-Geschehens (z.B. Gründe des Infektionsschutzes, Verschiebung oder Ausfall von Prüfungsterminen, andere pandemiebedingte Aus- und Folgewirkungen) keine andere, in der Sache vertretbare Möglichkeit besteht, Abschlussprüfungen durchführen oder berücksichtigen zu können. Es überwiegt dann das öffentliche Interesse sowie auch das individuelle Interesse aller Prüflinge daran, dass im Schuljahr 2021/22 Schulabschlüsse erworben werden können (vgl. Begründung zu § 148a). Es besteht ein einheitlicher rechtlicher Rahmen für den Abschlusserwerb; die nähere Ausgestaltung innerhalb dessen erfolgt in der jeweiligen schulrechtlichen Verordnung. Die Alternative wäre, dass im Schuljahr 2021/22 keine Schulabschlüsse vergeben werden. Dies ist weder für die Prüflinge noch insbesondere für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens vertretbar. In dieser dann bestehenden alternativlosen Situation wäre die Vergabe von Schulabschlüssen im Wege der Anerkennungslösung qualitativ fachlich vertretbar und zugleich die erforderliche und angemessene Maßnahme.

Zu § 148c:

Diese spezifische Regelung zur Notenbildung im Rahmen des Corona-Pandemie-Geschehens wird rein vorsorglich auch auf das Schuljahr 2022/23 erweitert. Dadurch wird abgesichert, dass, soweit auch im Schuljahr 2022/23 aufgrund des Pandemie-Geschehens in der Schule kein oder nur ein eingeschränkter Unterricht stattfinden kann, fachbezogene Leistungen, die Schülerinnen und Schüler auf Veranlassung der Schule außerhalb des Präsenzunterrichts erbringen, bei der Leistungsbewertung und Notenbildung zu berücksichtigen sind, sofern eine angemessene Gewichtung der Leistung möglich ist.

Tobias von der Heide  
und Fraktion

Martin Habersaat  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Anita Klahn  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW